

## **Stellplatzsatzung**

der Ortsgemeinde Hütschenhausen vom 26.10.2009

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 1998 (GVBl. S. 108) i.V. mit § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der Sitzung am 22.09.2009 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

( 1 ) Nach Maßgabe dieser Satzung, kann für Bauvorhaben, bei denen die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, im Rahmen des § 47 Abs. 4 LBauO die Verpflichtung nach den Absätzen 1,2 und 3 des § 47 durch Zahlung eines Geldbetrages an die Ortsgemeinde Hütschenhausen erfüllt werden.

Das nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung.

( 2 ) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

( 3 ) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils gültigen Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### **§ 2**

#### **Ablösungsbetrag**

( 1 ) Unter Beachtung des § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz für den

1. Stellplatz auf 1.200,00 €,
2. Stellplatz auf 1.200,00 €,
3. Stellplatz auf 2.400,00 €,
4. Stellplatz auf 3.600,00 €,
5. Stellplatz auf 4.800,00 € und

jeder weitere Stellplatz auf 5.000,00 € festgesetzt.

( 2 ) Alternativ können die Stellplätze auch gepachtet werden. Der Pachtzins beträgt dann monatlich 1/60 (einsechzigstel) der vorgenannten Ablösesumme.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich**

( 1 ) Die Satzung gilt für den Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

( 2 ) Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO vor, sind die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bauherren verpflichtet, die Ortsgemeinde Hütschenhausen darüber zu unterrichten und deren Zustimmung einzuholen, wenn sie von der Ablösungsmöglichkeit nach dieser Satzung Gebrauch machen wollen.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag ist bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens zu entrichten.

**§ 5**  
**Öffentlich-Rechtlicher Vertrag**

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses schließt die Ortsgemeinde Hütschenhausen mit dem Stellplatzverpflichteten auf den diese Satzung Anwendung findet, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

66882 Hütschenhausen, den 26.10.2009  
Für die Ortsgemeinde Hütschenhausen:

HaJo Becker  
(Ortsbürgermeister )

**Anlage zur § 1**

Lfd.Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einfamilienhäuser	
	Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte	2,0 Stpl.
	mit Einliegerwohnung	zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl.
	bis 120 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl	
	über 120 m <sup>2</sup> - 2,0 Stpl.	
3	Gewerblich genutzte Grundstücke	nach der Stellplatzverordnung